



Satzung

über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1

Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 BauGB zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem nachstehend bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BauGB zu:

Geltungsbereich:

Bereich Manteuffelkaserne, der von der Bundesstraße 83, der Bürgermeister-Laneus-Straße, der Straße Zum Sudheimer Kreuz und der Manteuffelstraße begrenzt wird.